Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Peenemünde "Gesundheitspark Peenemünde-Karlshagen an der Alten Peenemünder Straße"

Planzeichenerklärung (PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

- SO — Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) mit besonderer Zweckbestimmung:
- SO-1 — Medical-Wellness-Hotel
- SO-2 — Apartmenthäuser/ Einhaltung
- SO-3 — Informationsstelle
- SO-4 — Pflege- und Seniorenwohnanlage
- SO-5 — Schießanlage
- SO-6 — Kultur/ Tagungszentrum

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH — Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen Zweckbestimmung:
- Ö — öffentlich
- P — Privat
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- V — verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- BHKW — Blockheizkraftwerk
- Abwasserpumpwerk

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr.13 und 6 BauGB)

- unterirdisch
- AW — Abwasser
- ST — Strom
- TW — Trinkwasser
- TK — Telekom

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Ö — öffentlich
- p — privat
- Zweckbestimmung:
- SG — Sondergebiet

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)
- E/A — Erhalt von Bäumen mit eintrag. Nummer
- Fläche zum Anpflanzen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- L — Landschaftsschutzgebiet

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

- Waldflächen

10. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- D — Einzelanlagen (unbeweglicher Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

11. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions schutzgesetzes (§6 Abs. 2 Nr.6 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs.4 BauNVO)

12. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- Bereich der Ausformung zum Medical-Wellness-Hotel
- geplanter Korridor zur Abwasserdruckrohrleitung/ vorhandener Weg
- geplanter Korridor Leitung Geothermie
- A | S | V — Ausgleich- Schutz- Vermeidungsmaßnahmen mit entsprechender Nummer (siehe Textteil Festsetzung)
- Grünächen mit Stellplätzen
- δ — Grenze der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen i.V.m. Förderzuerwendung
- Bemaßung

Bestandsunterlagen

- 616 — vorhandene Gebäude
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- 45 x — Höhenpunkte mit Höhenangabe über HN
- vorhandener Weg / Straße
- vorhandene Bäume
- vorhandener Zaun
- vorhandene Böschung
- AP 001 — Aufnahmepunkte Katasteramt
- Abbruch/ Rückbau

Text (Teil B)

I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet für Medical-Wellness-Hotel **(SO-1)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 1 (SO-1) dient der Unterbringung eines Medical Centers. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Einrichtungen und Anlagen für gesundheitssportliche Zwecke
- Fremdenbeherbergung (Appartements, Hotelzimmer)
- Ärztliche Praxisräume
- Einrichtungen für Gesundheitsdienstleistungen
- Gastronomie
- Stellplätze für den ruhenden Verkehr, die der Versorgung des Gebietes dient.

1.2 Sondergebiet Appartementhäuser/ Einhaltung **(SO-2)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 2 (SO-2) dient der Unterbringung der Appartementhäuser sowie Einhaltung. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Beherbergungseinrichtungen für touristische Zwecke
- Einrichtungen und Anlagen für Pflege, Naherholgebiete und Nebenanlagen sowie Grün- und Freiflächen
- Ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

1.3 Sondergebiet Informationsstelle **(SO-3)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 3 (SO-3) dient der Unterbringung einer Informationsstelle. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Informationsstelle zur Geschichte
- Einrichtungen zum Betrieb eines Side-Trinkpavillons
- Öffentliche Einrichtungen, die dem sozialen Bedarf dienen.

1.4 Sondergebiet Pflege- und Seniorenwohnanlage **(SO-4)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 4 (SO-4) dient der Unterbringung einer Pflege- und Seniorenwohnanlage. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Altersgerechtes Pflegewohnen und betreutes Wohnen
- Gebäude und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Anlagen für kulturelle und touristische Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung der ansässigen Bewohner
- Ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- Ladengeschäfte des Einzelhandels, die der Versorgung des Gebietes dienen, Die Gesamtverkaufsfläche darf beiden Tätigkeiten darf 800 m² nicht überschreiten.

1.5 Sondergebiet Schießanlage **(SO-5)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 5 (SO-5) dient der Unterbringung einer Schießanlage für den Schießsportverein Blau-Weiß Karlshagen e.V., Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Schießanlage
- inkl. zugehörige Räumlichkeiten und Ausrüstungen
- sicherheitsrelevante Einrichtungen
- Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind durchzuführen, jegliche Auslösung des Schießens außerhalb der Anlage ist unzulässig.

1.6 Sondergebiet Wohnen Mitarbeiter **(SO-6)**
Das Sondergebiet mit der Ziffer 2 (SO-6) dient der Unterbringung der Gebäude zwecks Wohnen für Mitarbeiter. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Unterbringung für Mitarbeiter
- Ergänzende Anlagen wie Stellplätze für Pkw, Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Grün- und Freiflächen
- Ausnahmsweise Beherbergungseinrichtungen für touristische Zwecke

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. §§ 16, 18, 20 und 22 BauNVO und § 86 LBauO M-V)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Als höchstzulässiges Maß für Vollgeschosse gelten ausschließlich die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die maximale Firsthöhe der Gebäude in SO-1 darf eine Höhe von 19,0 m über OK der angrenzenden Schützenstraße (1,70 m ü HN76) nicht überschreiten. Diese darf im SO-2 und SO-6 eine Höhe von 10,40 m über der OK der angrenzenden Erschließungsstraße (2,30 m ü HN76) nicht überschreiten.

2.2 Anzahl der Betten
Die Anzahl der Betten wird im SO-1 auf maximal 500 Betten, im SO-2 insgesamt auf max. 350 Betten, im SO-4 auf max. 120 Betten und im SO-6 auf maximal 30 Betten beschränkt.

2.3 Bauweise
In den Sondergebieten SO-1 und SO-4 sind in der abweichenden Bauweise unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände nach LBauO M/ Gebäudelängen über 50 m zulässig. Die maximale Größe für ein Gebäude im SO-2 und SO-6 ist 16 m x 50 m.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl im Sondergebiet mit der Ziffer 2 (SO-2) ist durch Stellplätze und Garagen gemäß § 21a Abs. 3 BauNVO bis zu 0,8 der Fläche des Baugrundstücks zulässig; eine weitergehende Überschreitung kann ausnahmsweise zugelassen werden.
SO-1 und Sondergebiet Schießanlage nach BauNVO § 19 bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen.

2.4 Zahl der zulässigen Betten in einem Gebäude
Im Sondergebiet mit der Ziffer 2 (SO-2) dürfen sich in einem Gebäude maximal 30 Betten befinden.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nicht in den Bereichen zwischen den öffentlichen Erschließungsstraßen und der Bauline errichtet werden.

4 Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO)

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikationsversichtungen sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig.

Die betriebsbedingten Anlagen zur Schießanlage sind außerhalb des Baufelds zulässig.

5 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 und i.V.m. § 16 (5) BauNVO § 86 LBauO M-V)

Tiefgaragen sind in den Sondergebieten SO-1 und SO-4 unterhalb der überbauten Flächen zulässig. Oberirdische Stellplätze dürfen innerhalb der Baufelder, entlang der Verkehrsflächen und in den ausgewiesenen Bereichen angelegt werden.

6 Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB i.V.m. § 13 BNatSchG)

6.1 Ausgleichsmaßnahmen
Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden die Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche wie folgt festgesetzt:

(V 2) Erhalt von Gehölzen: Innerhalb der Baufläche sind die vorhandenen Waldabstandsflächen und festgesetzte Gehölze zu erhalten. Bei Verlust sind Bäume nach zu pflanzen.

(V3) Bettenumverlust: Um Umgang im Wirkbereich des SPA Gebietes DE 1648-401 Wald/ötliet bei Karlhagen zu vermeiden, wird der nördliche Waldabstand mit einem Bettenumverlust gebunden, Dazu ist ein 2,50 m hoher Zaun zu setzen. Die Abgrenzung erfolgt entlang der Waldkante und entlang des Radweges bis zur ersten Schranke.

(S 1) Gehölzschutz: Bei Bauarbeiten im gehölzinnahen Bereich (< 3 m) sind die Gehölze gemäß DIN 18920 der VDRO Erlass, nach RASLP 4 (1999) vor Beschädigungen zu schützen.

(A 1) Anlage einer parkartigen Grünfläche: Im Zentrum des B-Plans wird eine parkartige Grünfläche mit heimischen Arten und einer der extensiven Nutzung auf rund 30.000 m² entwickelt.

(A 2) Anlage von Radfahrlenbenarbnmen: Anlage von 3 Feldsteln- und Tothoizhaufen, die mit einer Pufferzone des Ruderegesellschaften umgeben sind (Breite mind. 100 m²).

(A 3) Pflanzung von Bäumen: Es werden Hochstämme mit folgender Qualität gepflanzt: H 3xv. mDb 16-18. Die Pflanzung erstreckt die im Zuge des Bauvorhabens entfallenden Einzelbäume und gleicht den Eingriff in das Landschafts und Ortsbild aus.
- A 3a Hochstammpflanzung Allee (LS): 100 Stck. Hochstämme
- A 3b Hochstammpflanzung privat (LS): 100 Stck. Hochstämme
- A 3c Hochstammpflanzung Freiflächa (LS): 51 Stck. Hochstämme

Die mit Anpflanzgebot und Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität entsprechend der Pflanzlisten zu ersetzen.

7 Text (Teil B)

II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

1.1 Dachgestaltung
Als Dachform sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer, Flachdächer und begrünte Dächer zulässig.

1.2 Dachneigung
Die Dachneigung der Hauptgebäude darf 45° nicht überschreiten.

1.3 Dachaufbauten
Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie mindestens 1,5 m von der Giebelwand abgerückt sind.

1.4 Dachfarben
Für die Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene, graue und schwarze Farbtöne zulässig.

1.5 Fassadengestaltung
Fassaden sind in Putz, Holz, Klinker oder Glas zulässig.

1.6 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

2.1 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig.

3 Gestaltung der Stellplätze (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

3.1 Gestaltung der Stellplätze
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

4 Gestaltung der Werbeanlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

4.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

5 Gestaltung der Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

5.1 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig.

III Hinweise

1. Bei Funden archäologischer Objekte sowie auffälliger Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V die Leitung des Staatlichen Amtes für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel. 0385 5811 125, Fax 0385 5811 120 unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Für die Bauausführung sind die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Arbeitsschutzgesetze, der Technischen Regeln für Arbeitsstätten, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, der Technischen Regeln für Betriebssicherheit, der Technischen Regeln für Biologische Arbeits